



## Kommission erlässt neue Vorschriften für geringfügige staatliche Beihilfen im Allgemeinen und für geringfügige Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Brussels, 13. Dezember 2023

Die Europäische Kommission hat heute zwei Verordnungen zur Änderung der allgemeinen Vorschriften für geringfügige Beihilfen ([De-minimis-Verordnung](#)) und der Vorschriften für geringfügige Beihilfen für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) wie Leistungen im öffentlichen Verkehr und in der Gesundheitsversorgung ([DAWI-De-minimis-Verordnung](#)) erlassen. Mit den überarbeiteten Verordnungen werden geringfügige Beihilfen von der EU-Beihilfekontrolle ausgenommen, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Beide werden am 1. Januar 2024 in Kraft treten und bis zum 31. Dezember 2030 gelten.

### Die Änderungen an den De-minimis-Verordnungen

Nach der geltenden **allgemeinen De-minimis-Verordnung** sind geringfügige Beihilfen freigestellt, da davon ausgegangen wird, dass sie keine Auswirkungen auf den Wettbewerb und den Handel im Binnenmarkt haben. Die wichtigsten heute angenommenen **Änderungen** an dieser Verordnung sind:

- die **Anhebung des Höchstbetrags** pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2008 geltenden Höchstbetrag) 200 000 EUR auf 300 000 EUR, um der Inflation Rechnung zu tragen;
- die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten **zentralen Register** zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden;
- die Einführung von „**Safe Harbours**“ für Finanzintermediäre, um Beihilfen in Form von Darlehen und Garantien weiter zu erleichtern, wobei die Vorteile nicht mehr vollständig von den Finanzintermediären an die Endbegünstigten weitergegeben werden müssen.

In der geltenden **DAWI-De-minimis-Verordnung** ist festgelegt, bis zu welcher Höhe ein Ausgleich für Erbringer von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse als beihilfefrei und von den EU-Beihilfavorschriften ausgenommen gilt. Die wichtigsten heute angenommenen **Änderungen** an dieser Verordnung sind:

- die **Anhebung des Höchstbetrags** pro Unternehmen über drei Jahre von (dem seit 2012 geltenden Höchstbetrag) 500 000 EUR auf 750 000 EUR, um der Inflation Rechnung zu tragen;
- die Einführung einer Verpflichtung für die Mitgliedstaaten, De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2026 in einem auf nationaler oder EU-Ebene eingerichteten **zentralen Register** zu erfassen, wodurch die Berichtspflichten für Unternehmen verringert werden.

### Hintergrund

[Artikel 108 Absatz 3](#) des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sieht vor, dass die Mitgliedstaaten staatliche Beihilfen bei der Europäischen Kommission anmelden müssen und erst nach Genehmigung durch die Kommission durchführen dürfen. Nach der [EU-Ermächtigungsverordnung](#) für staatliche Beihilfen kann die Kommission bestimmte Gruppen staatlicher Beihilfen für mit dem Binnenmarkt vereinbar erklären und von der im AEUV festgelegten Anmeldepflicht freistellen.

Die De-minimis-Verordnung wird am 31. Dezember 2023 auslaufen. Im Einklang mit dem Ergebnis der 2020 durchgeführten [Eignungsprüfung der Beihilfavorschriften](#) veröffentlichte die Kommission im [Juni 2022](#) eine [Aufforderung zur Stellungnahme](#), mit der Interessenträger um Rückmeldungen zur geplanten Überarbeitung dieser Vorschriften gebeten wurden. Im [November 2022](#) führte die Kommission zu dem überarbeiteten Verordnungsentwurf eine [Konsultation](#) durch, bei der 101 Beiträge eingingen.

Die [DAWI-De-minimis-Verordnung](#) wird ebenfalls am 31. Dezember 2023 auslaufen. Im Anschluss an ihre im [Dezember 2022](#) durchgeführte [Evaluierung](#) der Vorschriften für DAWI im Gesundheits-

und Sozialwesen und der Vorschriften für geringfügige DAWI-Beihilfen veröffentlichte die Kommission eine [Aufforderung zur Stellungnahme](#), um von allen Interessenträgern Rückmeldungen zur geplanten Überarbeitung der DAWI-De-minimis-Verordnung einzuholen. Im [April 2023](#) führte die Kommission zu dem überarbeiteten Verordnungsentwurf eine [Konsultation](#) durch, bei der 43 Beiträge eingingen.

IP/23/6567

#### Quotes:

Mit den überarbeiteten De-minimis-Verordnungen werden die Freistellungsobergrenzen angehoben, um der Inflation Rechnung zu tragen, sodass geringfügige Beihilfen einfacher und rascher gewährt werden können. Mit den überarbeiteten Vorschriften wird auch ein zentrales Register eingeführt, das die Kontrolle der De-minimis-Höchstbeträge erleichtern wird. Dies wird die Belastung der Unternehmen, insbesondere der KMU, verringern, da sie nicht mehr selbst überwachen müssen, ob sie die Vorschriften einhalten. Gleichzeitig stellen die überarbeiteten Vorschriften sicher, dass der Wettbewerb im Binnenmarkt nicht verfälscht wird.  
Margrethe Vestager, Exekutiv-Vizepräsidentin, zuständig für Wettbewerbspolitik - 13/12/2023

#### Kontakt für die Medien:

[Lea ZUBER](#) (+32 2 29 56298)  
[Nina FERREIRA](#) (+32 2 299 81 63)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)